



## Hessischer Verwaltungsgerichtshof

### Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

gegen

die Johann Wolfgang Goethe-Universität,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

wegen vorläufiger Zulassung zum Studium der Humanmedizin nach den Rechts-  
verhältnissen des Wintersemesters 2001/2002,  
1. Fachsemester,

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Lohmann,  
Richter am Hess. VGH Dr. Nassauer,  
Richter am Hess. VGH Jeuthe,

am 29. Januar 2003 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den am 16. September 2002  
beratenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main wird zu-  
rückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 578,95 € festgesetzt.

## Gründe:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 1. Oktober 2002 gegen den am 16. September 2002 beratenen und am 18. September 2002 per Telefax übermittelten Beschluss des Verwaltungsgerichts ist am 2. Oktober 2002 und damit innerhalb der zweiwöchigen Beschwerdefrist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei dem Verwaltungsgericht eingegangen und mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2002, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof per Telefax übermittelt am selben Tage, innerhalb der Monatsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO begründet worden.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO muss die Beschwerdebegründung unter anderem die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Eine diesem Erfordernis entsprechende Darlegung von Gründen und Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 16. September 2002 enthält die Beschwerdebegründung vom 17. Oktober 2002 nicht.

Aus der Gesetzgebungsgeschichte des hier einschlägigen § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts - RmBereinVpG - vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) ergibt sich, dass das Begründungs- und Darlegungserfordernis in § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO in Anlehnung an § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO alter Fassung und den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auszulegen ist. Dies bedeutet, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Beschluss des Verwaltungsgerichts unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Der Beschwerdeführer muss nicht nur die Punkte bezeichnen, in denen der Beschluss angegriffen werden soll, sondern auch angeben, aus welchen Gründen er die angefochtene Entscheidung in diesen Punkten für unrichtig hält. Hierfür reicht eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens ohne Eingehen auf die jeweils tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts - außer in Fällen der Nichtberücksichtigung oder des Offenlassens des früheren Vortrags - grundsätzlich ebenso wenig aus wie bloße pauschale oder formelhafte Rügen oder eine pauschale Bezugnahme auf erstinstanzliches Vorbringen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 1. Juli 2002 - 11 S 1293/02 - juris,

und vom 12. April 2002 - 7 S 653/02 - NVwZ 2002, 883; Bay. VGH, Beschluss vom 18. Juni 2002 - 22 CE 02.815 - juris; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., 2003, Rdnr. 41 zu § 146). Wegen der genannten Darlegungspflicht hat der Senat im Rahmen von Begründungen eines Zulassungsantrags grundsätzlich die Bezugnahme auf erstinstanzlichen Vortrag nicht genügen lassen. Nur eine Bezugnahme auf eng umgrenzte, genau bezeichnete erstinstanzliche anwaltliche Ausführungen in form- und fristgerecht im Zulassungsverfahren eingereichten Schriftsätzen ist danach zulässig, wenn mit der Bezugnahme eine bereits form- und fristgerechte und hinreichende Darlegung von Zulassungsgründen lediglich erläutert oder ergänzt wird (vgl. Hess. VGH, Beschlüsse vom 17. Juli 1998 - 8 UZ 2071/98 - und vom 24. November 1999 - 8 UZ 993/99 - ESVGH 50, 155). Dies gilt nunmehr entsprechend für die Anforderungen, die nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO an die Beschwerdebegründung zu stellen sind.

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 17. Oktober 2002 nicht. Die Antragsgegnerin nimmt dort "voll inhaltlich Bezug auf die Stellungnahmen des Fachbereichs Medizin vom 17.05.2001, 17.07.2001 und 30.08.2002 im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere auf die erstinstanzlichen Ausführungen des Dekans Prof. Pfeilschifter in der Stellungnahme vom 30.08.2002 über die Hintergründe der Strukturplanung vom Fachbereich Medizin und Universitätsklinikum". Dies betrifft "auch die Entscheidungen über die Auflösung des ehemaligen Instituts für Physiologie II". Dass - wie die Antragsgegnerin weiter vorträgt - in diesem Zusammenhang der Abzug der C 4-Stelle aus der Vorklinik schlüssig begründet worden sei, lässt sich den Darlegungen in der Beschwerdebegründungsschrift vom 17. Oktober 2002 nicht entnehmen.

Den genannten Darlegungserfordernissen genügt die Antragsgegnerin auch nicht mit der Bemerkung, C 4-Positionen seien Spitzenpositionen, die mit der Leitung einer Einrichtung - sei es ein Institut, sei es eine Klinik - verbunden seien, die Besetzung einer C 4-Position mache wissenschaftsstrukturell überhaupt nur dann einen Sinn, wenn sie mit einer national und international konkurrenzfähigen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung verbunden werde, gerade diese sei aber nicht vorhanden gewesen, deswegen seien die Finanzmittel der Stelle in der Vorklinik - zur Verbesserung der Bedingungen von Lehre und Forschung bei den übrigen Einrichtungen - belassen und die "Stellenhülle" in den Pool des Dekans überführt worden. - Mit diesen Ausführungen werden die Erwägungen des Verwaltungsgerichts von Seite 11 des Beschlusses vom 16. September 2002 nicht widerlegt. Auch wenn die Besetzung einer C 4-Position

"wissenschaftsstrukturell überhaupt nur dann einen Sinn" macht, "wenn sie mit einer national und international konkurrenzfähigen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung verbunden wird" und diese nicht vorhanden war, so kommt - worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hinweist - eine Verringerung der Lehrkapazität zu Lasten von Studienbewerbern wegen des verfassungsrechtlichen Gebotes erschöpfender Kapazitätsauslastung erst dann in Betracht, wenn die Einsparressourcen in allen Lehreinheiten gleichermaßen erschöpft sind. Dass diese Voraussetzungen hier erfüllt wären, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Soweit das Verwaltungsgericht weiter ausführt, deutlich überproportionale Kürzungen allein im Bereich der Vorklinik bedürften einer besonderen Begründung, an der es vorliegend fehle, mangelt es in der Beschwerdebegründungsschrift vom 17. Oktober 2002 ebenfalls an einer ausreichenden Darlegung, denn die Antragsgegnerin macht nicht deutlich, warum gerade eine deutlich überproportionale Kürzung allein im Bereich der Vorklinik gerechtfertigt sein soll, zumal eine C 4-Position eventuell auch dann mit einer national und international konkurrenzfähigen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung verbunden werden kann, wenn in anderen Lehreinheiten Einsparungen vorgenommen werden, die die Finanzierung der Ausstattung der C 4-Position ermöglichen.

Den Darlegungsanforderungen genügt auch nicht der Vortrag im zweiten Absatz auf Seite 2 der Beschwerdebegründungsschrift vom 17. Oktober 2002, die Ausführungen zur tatsächlichen Zahl der Studienanfänger in den vergangenen Semestern (Ziffer 4 des Schreibens vom 30. August 2002) seien vom Verwaltungsgericht nicht angemessen gewertet worden, sie zeigten nämlich, dass in jedem dieser Semester mehr Studienanfänger zugelassen worden seien als dies von der ZZVO geboten gewesen wäre, dadurch werde deutlich, dass der Fachbereich Medizin langfristig wirkende Strukturentscheidungen getroffen habe, um den Standort der Medizin in Frankfurt im Wettbewerb zu positionieren und zugleich die Zahl der Studienanfänger eben nicht dauerhaft durch Stellenabbau zu verringern. - Damit nimmt die Antragsgegnerin Stellung zur Bemerkung des Verwaltungsgerichts auf Seite 11 unten/12 oben des angegriffenen Beschlusses, wenn die Antragsgegnerin sich darauf berufe, sie habe in den vergangenen Jahren mehr Studierende aufgenommen als es nach der Zulassungszahlenverordnung geboten gewesen wäre und habe darüber hinaus infolge der Studienreform mit Übergang auf das Studienjahr eine Zusatzlast zu tragen (Schreiben vom 30. August 2002), ersetze auch dies keine nachvollziehbare Begründung für die Streichung der C 4-Stelle im Be-

reich der Vorklinik und die überproportionale Kürzung in diesem Bereich. Das Verwaltungsgericht führt dazu aus, mit diesem Einwand wolle die Antragsgegnerin belegen, dass keine Politik der "Kapazitätsvernichtung" betrieben werde. Diesen Vorwurf erhebe das Gericht nicht. Schließlich sei auch der Abbau der Teilstudienplätze nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs keine Rechtfertigung, Kapazitäten im Bereich der Vorklinik überproportional abzubauen. - Diese Argumentation des Verwaltungsgerichts wird durch den zitierten Vortrag - insbesondere den Hinweis auf langfristig wirkende Strukturentscheidungen - nicht widerlegt, denn auch bei langfristig wirkenden Strukturentscheidungen bedarf es einer besonderen Begründung dafür, deutlich überproportionale Kürzungen allein im Bereich der Vorklinik vorzunehmen. Die Antragsgegnerin hat zwar angedeutet, die von ihr genannte langfristig wirkende Strukturentscheidung sei unter anderem getroffen worden, um die Zahl der Studienanfänger nicht dauerhaft durch Stellenabbau zu verringern. Damit aber, dass durch ihre Entscheidung, die C 4-Position aus der Vorklinik herauszunehmen, unmittelbar die Studienplatzkapazität erheblich vermindert wird, setzt die Antragsgegnerin sich im Schriftsatz vom 17. Oktober 2002 nicht auseinander.

Ihr folgender Einwand, der Fachbereich Medizin führe gegenwärtig ein Berufungsverfahren für die Besetzung einer neuen zusätzlichen C 3-Professur in der Vorklinik (Zentrum der biologischen Chemie) durch, betrifft nicht den vorliegenden Berechnungszeitraum und damit das vorliegende Verwaltungsstreitverfahren ebenfalls nicht und ändert an dem vom Verwaltungsgericht angenommenen Fehlen einer besonderen Begründung für das Entfallen der C 4-Stelle nichts.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen, da ihr Rechtsmittel keinen Erfolg hat (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 20 Abs. 3 i.V.m. §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Dr. Lohmann

Dr. Nassauer

Jeuthe

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum  
Rechtsanwalt**

**Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

[riehn@web.de](mailto:riehn@web.de)

[www.interjur.de](http://www.interjur.de)